

Hausordnung für das Diözesanmuseum und die Domschatzkammer im Bistum Osnabrück

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Diözesanmuseum und die Domschatzkammer im Bistum Osnabrück, Domhof 12, 49074 Osnabrück. Sie wird durch Aushang an der Kasse und auf der Homepage (www.bistum-os.de) von Museum und Domschatzkammer bekannt gemacht.

§ 2 - Besuch von Museum und Domschatzkammer

- (1) Museum und Domschatzkammer sind während der üblichen Öffnungszeiten (vgl. Aushang und Homepage) zum Besuch geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zutritt zu Museum und Domschatzkammer besteht nicht.
- (3) Jeder Besucher/Jede Besucherin von Museum und Domschatzkammer ist an die Regelungen dieser Ordnung, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Anordnungen und konkrete Weisungen Verantwortlicher von Museum und Domschatzkammer oder deren Beauftragter gebunden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Regelungen im Zusammenhang mit der CORONA-Pandemie.

§ 3 - Eintrittspreise

- (1) Der Besuch von Museum und Domschatzkammer ist für Personen bis 18 Jahren eintrittsfrei.
- (2) Im Übrigen werden die Eintrittspreise durch Aushang an der Kasse und auf der Homepage von Museum und Domschatzkammer bekanntgemacht.
- (3) Eintrittskarten gelten für den einmaligen Besuch von Museum und Domschatzkammer. Sie sind nicht übertragbar. Beim Verlassen von Museum und Domschatzkammer verlieren sie ihre Gültigkeit. Besucher/Besucherinnen sind gehalten, die jeweilige Eintrittskarte bis zur Beendigung des Besuchs zu verwahren.

§ 4 - Verhalten

- (1) Die Besucher/Besucherinnen haben sich in Museum und Domschatzkammer so zu verhalten, dass andere Besucher/Besucherinnen nicht gestört oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- (2) Das Berühren der Exponate und der Ausstellungsarchitektur ist nicht gestattet. Etwas anderes gilt bei entsprechender Kennzeichnung besonderer Installationen.
- (3) Das Mitführen von Tretrollern, Inline-Skatern, Nordic-Walking- und Wander-Stöcken, Regenschirmen und vergleichbaren Gegenständen ist in Museum und Domschatzkammer nicht erlaubt. Etwas anderes gilt für die Nutzung von Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und vergleichbaren Gegenständen.
- (4) Taschen (größer als 20 cm x 30 cm x 10 cm - Din A 4 Format) und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Besuchs von Museum und Domschatzkammer in den dafür vorgesehenen, unentgeltlich zu nutzenden Schränken einzuschließen. Entsprechendes gilt für Garderobe, soweit diese nicht an der dafür vorgesehenen Stelle aufgehängt wird. Eine Haftung für mitgebrachte Garderobe und sonstige Gegenstände entfällt.
- (5) Das Rauchen, Essen, Trinken und Telefonieren ist in den Räumen von Museum und Domschatzkammer untersagt. Mobilfunkgeräte sind lautlos zu stellen.
- (6) Verantwortliche von Museum und Domschatzkammer und deren Beauftragte sind berechtigt, im Falle von Beschädigungen die Personalien vermeintlicher Schädiger aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, bei Diebstahlsalarm Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher/Besucherinnen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu nutzen.

- (8) Foto- und Filmaufnahmen sind ausschließlich in den Räumen der Dauerausstellung nur für den privaten Gebrauch und ohne die Verwendung eines Blitzlichts gestattet.
- (9) Besucher/Besucherinnen von Museum und Domschatzkammer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können dauernd oder vorübergehend vom Besuch von Museum und Domschatzkammer ausgeschlossen werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Diözesanmuseum und die Domschatzkammer
Dr. Hermann Queckenstedt